

**Tarifordnung ab 2024/2025**  
**für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Engerwitzdorf**  
**Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius**  
**Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian,**  
**Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth,**  
**Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian und**  
**Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth**

Die Kindergärten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius und Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian und die Krabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian werden nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Gallneukirchen geführt. Der Kindergarten und die Krabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling- St. Elisabeth werden nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas Treffling geführt. Das OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und die OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind integrierte Bestandteile dieser Tarifordnung.

**Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,

beitragspflichtig.

**§ 1**

**Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monaten nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.

- (3) Die gemäß § 2 der "Elternbeitragsverordnung 2024" ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) **Alle Nachweise**, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind jährlich **bis spätestens Ende Juli** dem Rechtsträger vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise bis **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.

## § 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli. Für den Monat August entfällt der Elternbeitrag zur Gänze unabhängig vom Besuch der Einrichtung.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats.
- (6) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z. B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung ...).

- (7) Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

### § 3

#### Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt: für 5 Tage mindestens € 50,00 für 3 Tage mindestens € 35,00 für 2 Tage mindestens € 25,00
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Vorlage einer gültigen RotKreuzMarktKarte stellt einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne des Abs. 2 dar und berechtigt zu folgenden Ermäßigungen:
- 50% Ermäßigung des Elternbeitrages
  - 50 % Ermäßigung des Mittagessens
  - 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes
- (4) Eine Ermäßigung ist maximal für die Dauer der Gültigkeit der RotKreuzMarktKarte möglich.
- (5) Die RotKreuzMarktKarte kann ausschließlich bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.
- (6) Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, sowie andere Flüchtlingen, die sich in der Grundversorgung befinden, haben Anspruch auf folgende Ermäßigungen, solange sie sich in der Grundversorgung befinden:
- 100% Ermäßigung des Elternbeitrages
  - 100% Ermäßigung des Mittagessens
  - 100% Ermäßigung des Kindergartentransportes
- (7) Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß §3 Abs. 1

#### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt
- für 5 Tage maximal € 128,00
  - für 3 Tage maximal € 90,00
  - für 2 Tage maximal € 64,00

#### **§ 5 Geschwisterabschlag**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.

#### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder vor dem Schuleintritt**

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes an weniger als fünf Tagen pro Woche wird
- a. ein Tarif für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - b. für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgelegt.
- (3) Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bekanntgegebenen Besuchszeiten sind verbindlich. Eine Erhöhung bzw. eine Reduzierung der Besuchszeiten im laufenden Arbeitsjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

## § 7

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 128,00 pro Monat eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

## § 8

### Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von maximal € 129,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Der jeweilige Betrag wird zu Beginn des Arbeitsjahres von der Kindergarten- bzw. der Einrichtungsleitung festgelegt und in monatlichen Teilbeträgen eingezogen bzw. als Abrechnungsbeitrag Ende des Arbeitsjahres eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Für Kinder, die erst ab einem späteren Zeitpunkt im Jahr die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, wird ein anteiliger Beitrag verrechnet. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Arbeitsjahr einbehalten. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- (2) Für den Monat August gilt folgende Berechnung: Der Materialbeitrag wird für die Betreuung an 2 Wochen oder weniger mit 50 % bemessen. Bei Betreuung für 3 Wochen

oder mehr wird der Materielbeitrag mit 100 % bemessen. Erfolgt im Monat August keine Betreuung, entfällt der Materialbeitrag für den Monat August.

- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt von der Einrichtung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann auf Nachfrage am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt werden.

## **§ 9**

### **Indexanpassung**

- (1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 der Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (2) Für Jause/Getränke/Obst, die (gegebenenfalls) in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- (3) Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des unter Punkt 2 angeführten Betrages kann auf Nachfrage am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt werden.
- (4) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag 11 x pro Jahr eingehoben (September bis einschließlich Juli). Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. Des nachfolgenden Monats. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt. Von der 3. bis einschließlich 8. Woche der Sommerferien wird kein Kindergartentransport aufgrund Betriebsurlaub des Transportunternehmens angeboten.

## § 11 Inkrafttreten

**Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.** Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Pfarrcaritaskindergarten Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Ägidius, Pfarrcaritaskindergarten und Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Schweinbach-St. Florian, Pfarrcaritaskindergarten und Pfarrcaritaskrabbelstube Engerwitzdorf-Mittertreffling-St. Elisabeth außer Kraft.